



B 11744

AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 21/22

Tirschenreuth, den 31.05.2010

65. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfaffenreuther Gruppe (Landkreis Tirschenreuth) für das Haushaltsjahr 2010 89

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Mitterteich für das Haushaltsjahr 2010** 90

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Mitterteich für das Haushaltsjahr 2010** 90

**Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich für das Haushaltsjahr 2010** 91

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung und Betrieb des Stadtteiches in Tirschenreuth im Zuge des Projekts „Natur in der Stadt 2013“ durch die Natur in Tirschenreuth 2013 GmbH, vertreten durch die Stadt Tirschenreuth** 92

**Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung**

des **Zweckverbandes** zur Wasserversorgung der **Pfaffenreuther Gruppe** (Landkreis Tirschenreuth) für das Haushaltsjahr **2010**

I.

Aufgrund der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung

(GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **204.222,00 €** und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **26.878,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **34.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am **01.01.2010** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.04.2010 Nr. 941/15-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung **2010 keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des Jahres **2010** in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich, Zimmer Nr. E.05, öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Mitterteich, 17.05.2010
Zweckverband Pfaffenreuther Gruppe
gez.
Staufer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Mitterteich für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24.07.1986 i. V. m. Art. 26, 40 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Hauptschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** schließt
im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit **486.447,00 €**
und
im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit **27.800,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts wird auf **393.926,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 wird auf **167** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **2.358,84 €** (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Auf die Verwaltungsumlage werden von den Mitgliedern während des Haushaltsjahres bedarfsgemäße Vorauszahlungen erhoben.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 30.04.2010 Nr. 941/10-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des Jahres **2010** in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich, Zimmer Nr. E.05, öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Mitterteich, 17.05.2010
Hauptschulverband Mitterteich
gez.
Grillmeier
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Mitterteich für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24.07.1986 i. V. m. Art. 26, 40 KommZG und Art. 63 ff der Ge-

meindeordnung (GO) erlässt der Grundschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **478.368,00 €** und
im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit **33.133,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

B. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts wird auf **429.420,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 wird auf **258** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **1.664,42 €** (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Auf die Verwaltungsumlage werden von den Mitgliedern während des Haushaltsjahres bedarfsgemäße Vorauszahlungen erhoben.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 30.04.2010 Nr. 941/10-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des Jahres **2010** in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich, Zimmer Nr. E.05, öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Mitterteich, 17.05.2010

Grundschulverband Mitterteich
gez.
Grillmeier
Schulverbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.608.492,00 €**
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.700,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2010** auf **1.286.098,00 €** festgesetzt und nach dem Verhält-

nis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Bemessung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2009 auf **9.352** Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **137,52 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **264.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2010** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Tirschenreuth als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.05.2010 Nr. 941/11-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2010 liegen vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des Jahres **2010** in der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich, Zimmer Nr. E.05, öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Mitterteich, 27.05.2010
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich
gez.
Grillmeier
Gemeinschaftsvorsitzender

641/2-23-E

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung und Betrieb des Stadtteiches in Tirschenreuth im Zuge des Projekts „Natur in der Stadt 2013“ durch die Natur in Tirschenreuth 2013 GmbH, vertreten durch die Stadt Tirschenreuth**

Bekanntmachung:

Die Natur in Tirschenreuth 2013 GmbH, vertreten durch die Stadt Tirschenreuth, hat beim Landratsamt Tirschenreuth die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen (Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG und wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) für die mit der Errichtung des neuen Stadtteiches zusammenhängenden Gewässerausbaumaßnahmen sowie für die mit dem Betrieb des Stadtteiches zusammenhängenden Gewässerbenutzungen beantragt.

Die im durchgeführten Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen der vom Vorhaben Betroffener sowie die Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden und Verbände werden gemäß Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG mit allen Beteiligten am

**Dienstag, den 06.07.2010 um 13:30 Uhr
im Landratsamt Tirschenreuth
(Großer Sitzungssaal im Amtsgebäude I, Anbau)**

erörtert.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Engl
Reg. Amtsrat

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Lippert

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die einsendende
Dienststelle oder Gemeinde